

N: naturwissenschaftlich-technisches Nebenfach aufgrund besonderer Genehmigung des Prüfungsausschusses."

6. § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. wird wie folgt neu gefaßt:
 „3. der mündlichen Prüfung im Nebenfach, an deren Stelle Klausuren von zusammen zwei- bis dreistündiger Dauer treten können.“

7. § 30 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
 „In der Hauptprüfung kann die Richtung I bzw. Ph, W, E, M, N mit Genehmigung des Prüfungsausschusses geändert werden, sofern in dem neu gewählten Nebenfach eine Ergänzungsprüfung erfolgreich abgelegt wird, die in vollem Umfang der Prüfung in dem zuerst gewählten Nebenfach entspricht.“

8. § 31 Abs. 2 Buchst. d) wird wie folgt neu gefaßt:
 „d) Das Nebenfach:
 I: Informatik
 Ph: Physik, insbesondere Theoretische Physik
 W: Wirtschaftswissenschaften
 E: Elektrotechnik
 M: Maschinenwesen
 N: das vom Prüfungsausschuß genehmigte naturwissenschaftlich-technische, in der Vorprüfung gewählte Nebenfach.“

9. § 31 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:
 „Jede mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Die mündliche Prüfung im Nebenfach der Studienrichtungen M, E kann in zwei Teilprüfungen von jeweils ca. 20 Minuten Dauer gegliedert sein; an ihre Stelle können in den Studienrichtungen M, E auch schriftliche Prüfungen von ca. 180minütiger Gesamtdauer treten.“

10. In § 34 wird folgender Satz angefügt:
 „Bei Teilprüfungen im Nebenfach der Studienrichtungen M, E ergibt der Mittelwert der Noten die Nebenfachnote.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studenten, die sich nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals zur Diplomvor- bzw. Diplomhauptprüfung anmelden. Für Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung mit dem Mathematikstudium der Studienrichtung N an der Technischen Universität München begonnen haben, gelten auf Antrag die alten Bestimmungen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 29. Mai 1991 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 1. Juli 1991 Nr. X/4 - 22/88 112.

München, den 12. Juli 1991

Der Präsident:
 Prof. Dr.-Ing. Otto Meitinger

Diese Satzung wurde am 12. Juli 1991 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. Juli 1991 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Juli 1991.

KWMBI II 1991 S. 542

221021.0152-K

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Augsburg

Vom 16. Juli 1991

Aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

In § 8 Abs. 1 der Grundordnung der Universität Augsburg vom 7. Juni 1983 (KMBl II S. 816), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 1990 (KWMBI II S. 103), wird folgende Nummer 8. angefügt:

„8. Institut für Europäische Kulturgeschichte“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Versammlung der Universität Augsburg vom 10. Juni 1991 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 1991 Nr. IX/12 - 24/92 843.

Augsburg, den 16. Juli 1991

Prof. Dr. Josef Becker
 Präsident

KWMBI II 1991 S. 543

221021.0653-K

Prüfungsordnung für Diplom-Handelslehrer (Wirtschaftspädagogen) an der Universität München

Vom 16. Juli 1991

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweck der Prüfung, Studienabschnitte, Studienabschluß.

§ 2 Studiendauer

§ 3 Prüfungsausschuß